

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2138 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Emre Efendioglu (E) ist Mitglied eines Motorboot-Clubs. Nahezu sein gesamtes Vermögen steckt in einer Sammlung kleinerer Sportboote, die er in dem Bootshaus seines Clubs in Würzburg aufzubewahren pflegt.

Am 13. August 2025 stirbt der verwitwete E im Alter von 78 Jahren. Seine einzige Tochter Tugce (T) lässt sich vom Nachlassgericht einen Erbschein ausstellen, der sie als Alleinerbin ausweist, weil zunächst kein Testament des E gefunden wird.

Da T selbst die Bootsleidenschaft ihres Vaters nie geteilt hat, beschließt sie, die Bootssammlung möglichst schnell „zu Geld zu machen“ und inseriert daher auf einschlägigen Kleinanzeigenportalen.

Hierauf meldet sich Kathrin Krabbe (K), die den E und seine Boote kannte, und bietet der T am 06. September 2025 an, ein Boot aus der Sammlung des E, Typ „Nereus RX 3000“, zum Preis von – marktwertgerechten – 25.000 € zu kaufen. Als T am selben Tag einwilligt, lässt sich K im Vertrauen darauf, dass T tatsächlich die Erbin des E geworden ist, den Erbschein nicht zeigen. K vereinbart mit T, dass das Eigentum sogleich auf sie (K) übergehen soll.

Bis allerdings K den Transport des Bootes und einen Liegeplatz organisiert hat, soll T das Boot „Nereus“ noch einstweilen für die K verwahren und es in dem Clubbootshaus belassen, wo es bislang aufbewahrt wurde. T behält auch den Zündschlüssel für das Boot „Nereus“. T erhält von K den Kaufpreis in bar in einem Kuvert ausgehändigt.

T entnimmt dem Kuvert anschließend 2.000 € und gönnt sich davon – was sie sonst nie tut – ein luxuriöses Wellness-Wochenende, um sich von der Anspannung der letzten Tage zu erholen.

Nachdem Unternehmer Fabrizio Fabio (F), ein Clubfreund des E, wenige Tage später von dessen Tod erfährt, legt er der T am 22. November 2025 einen von E eigenhändig ge- und unterschriebenen Brief vor, mit dem er den Nachlass beansprucht. In dem Brief heißt es:

„Lieber Fabrizio,

viele Grüße aus dem Urlaub an der dänischen Ostseeküste! Wir haben zwar kein Glück mit dem Wetter, aber ich muss schon sagen: Die See ist nochmal eine ganz andere Hausnummer als unser Main in Würzburg! Aber das ist nicht der eigentliche Grund, weshalb ich Dir schreibe. Ich habe mich nämlich zuletzt viel damit beschäftigt, was nach meinem Tod sein soll. Von allen Leuten warst Du mir stets der Liebste, auch weil Du Dich immer mit so viel Leidenschaft und Herzblut um unsere Lieblinge kümmerst.

Daher möchte ich Dir für den Fall meines Ablebens hiermit alle meine alten Nusschalen vermachen. Bitte halte sie an meiner statt auch nach meinem Tod stets in Ehren!

Aarhus, 01. Juli 2024, Emre Efendioglu“

Da der T der Wille ihres Vaters eindeutig erscheint und sie daher glaubt, dass F der Erbe ihres Vaters und damit Eigentümer der Boote geworden sei, händigt sie dem F noch am 22. November 2025 die Schlüssel für alle Boote aus, die sich im Nachlass des E befanden.

Da F eine Forderung des in Nürnberg ansässigen Lieferanten Lustig (L) i.H.v. 30.000 € nicht mehr bedienen kann, betreibt L die Zwangsvollstreckung gegen F, bei welcher auch das an die K veräußerte Boot „Nereus RX 3000“ am 05. Januar 2026 vom Gerichtsvollzieher im Clubbootshaus gepfändet wird. Die Verwertung hat noch nicht stattgefunden.

K, die von T über die Pfändung informiert wurde, entschließt sich, gegen die Zwangsvollstreckung des L in das Boot „Nereus“ gerichtlich vorzugehen. Sie ist der Auffassung, dass es sich bei dem Brief des E vom 01. Juli 2024 nicht um eine wirksame Verfügung von Todes wegen handeln könne.

Zudem sei wegen der Formulierung des Schreibens unklar, ob E dem F überhaupt seine Boote habe vermachen wollen. Jedenfalls könne F als Vermächtnisnehmer ohne Zustimmung der wahren Erbin T ohnehin nicht Eigentümer geworden sein. L wendet ein, dass K den Erbschein der T nie gesehen und das fragliche Boot auch niemals selbst in Besitz gehabt habe.

Teil II:

Am 26. Januar 2026 wird die Zwangsvollstreckung in das Boot „Nereus“ von dem zur Entscheidung berufenen Gericht für unzulässig erklärt. F ist nun überzeugt, dass K tatsächlich Eigentümerin geworden ist und gibt ihr das Boot freiwillig heraus.

F verlangt nun aber von T die Zahlung von 25.000 €. Er ist der Auffassung, dass der bei T noch vorhandene Kaufpreis in Höhe von 23.000 € ihm als Erben des E zustehe. Hinsichtlich der Ausgaben von 2.000 € für das Wellness-Wochenende stehe ihm zumindest ein Schadensersatzanspruch zu.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

Frage Teil I: Kann K mit Aussicht auf Erfolg einen Rechtsbehelf gegen die Pfändung des Boots „Nereus RX 3000“ einlegen?

Frage Teil II: Unterstellt, F ist Alleinerbe des E geworden und K hat wirksam Eigentum an dem Boot „Nereus RX 3000“ erworben:
Kann F Zahlung von 25.000 € von T verlangen?

Hinweise:

*Möglichkeiten des vorläufigen Rechtsschutzes sind im **Teil I** nicht zu prüfen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung ist zu unterstellen. Bei der Bearbeitung von **Teil II** bleiben etwaige Pflichtteilsansprüche der T außer Betracht. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Boot „Nereus RX 3000“ nicht um ein Seeschiff i.S.d. § 929a BGB handelt.*